

Erfahrungen aus den Strafverfahren

zur Aburteilung der Teilnehmer am Putschversuch vom 17. Juni 1953

Von HELENE KLEINE, Richter am Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik

Im Zusammenhang mit dem faschistischen Putschversuch am 17. Juni 1953, dem Tag X, sind eine Anzahl von strafbaren Handlungen begangen worden. Die Autorität unseres Staates erforderte es, daß diese Handlungen nicht unbestraft blieben. Es war vielmehr notwendig, daß durch eine schnelle Untersuchung und Aburteilung dieser Verbrechen in aller Öffentlichkeit klaggestellt wurde, welchen Charakter die Provokationen vom 17. Juni 1953 trugen und welche Menschen daran mitgewirkt hatten. Auf der anderen Seite war es notwendig zu vermeiden, daß bei der Durchführung dieser Verfahren gerade erkannte Fehler der Rechtsprechung der letzten Zeit, wie z. B. die undifferenzierte Anwendung der Strafgesetze (insbesondere des Art. 6 der Verfassung) und die unterschiedslose Beurteilung der Angeklagten, nicht erneut begangen wurden; so galt es vor allem zu unterscheiden zwischen den faschistischen Provokateuren und den irregeleiteten ehrlichen Arbeitern. Wenn dabei die Gerichte die Grundsätze des neuen Kurses unmittelbar in der Rechtsprechung verwirklichen sollten, mußte insbesondere auch die strikte Wahrung der Gesetzmäßigkeit in der Gesamtheit des Verfahrens gesichert werden. Die große erzieherische Aufgabe der Gerichte bestand insbesondere darin, den irregeleiteten Teilnehmern an dem faschistischen Putschversuch klarzumachen, von welchen Kräften sie mißbraucht worden waren.

Nachdem die überwiegende Zahl der Verfahren zur Aburteilung der Verbrechen des 17. Juni 1953 abgeschlossen ist, lassen sich die ersten Lehren aus den gemachten Erfahrungen ziehen. Vorweg sei darauf hingewiesen, daß von der Gesamtzahl der Verfahren bis zum 8. August 1953 52% durch den Staatsanwalt oder vom Gericht nach § 153 der alten StPO eingestellt worden sind. In weiteren 3% ist bisher ein Freispruch erfolgt und in 36% der insgesamt von den Ermittlungsorganen der Staatsanwaltschaft übergebenen Fälle ist bereits eine Verurteilung ausgesprochen.

Die Tätigkeit der Gerichte hängt in vieler Beziehung schon von der Tätigkeit der Untersuchungsorgane und der Staatsanwälte ab. Bevor wir die Tätigkeit der Gerichte betrachten und Folgerungen aus ihrer Tätigkeit ziehen, ist es erforderlich, einiges zur Arbeit der Untersuchungsorgane und der Staatsanwaltschaft zu sagen. Vorweg muß festgestellt werden, daß die gestellte Aufgabe nur lösbar war durch die kameradschaftliche Zusammenarbeit von Untersuchungsorgan, Staatsanwaltschaft und Gericht, die — unbeschadet der Unabhängigkeit des Richters — in bezug auf die konzentrierte Durchführung und die grundsätzliche Beurteilung der Vorfälle des 17. Juni 1953 in ständiger Verbindung standen. Allerdings zeigten sich in der vorbereitenden Tätigkeit der Untersuchungsorgane auch gewisse Schwächen, die sich bis in das gerichtliche Verfahren hinein auswirkten. Dabei sollen nicht die Schwierigkeiten verkannt werden, die sich für die Untersuchungsorgane daraus ergaben, daß sie noch in wesentlich kürzerer Zeit als die Gerichte die Untersuchung führen mußten und daß sie selbst am 17. Juni 1953 den schwersten persönlichen Angriffen ausgesetzt gewesen waren. Aus dem Bestreben, alle aufgeklärten strafbaren Handlungen sofort dem Staatsanwalt zu übergeben und dadurch die Dauer der Untersuchungshaft des einzelnen Angeklagten möglichst abzukürzen, ergab sich, daß besonders im Anfang der Zusammenhang zwischen den Taten verschiedener Angeklagter nicht gesehen und dadurch zusammengehörige Komplexe auseinandergerissen und nicht in ihrer vollen Schwere erkannt wurden. Dies fand seinen letzten Ausdruck darin, daß die Gerichte erst später erkannten, daß früher abgeurteilte Täter, deren Handlungen isoliert erschienen waren, tatsächlich zu milde verurteilt worden sind. Die Gerichte haben auch nicht immer von der ihnen gegebenen Möglichkeit, mehrere sachlich zusammenhängende Verfahren miteinander zu verbinden oder wenigstens an einem Tage zu verhandeln, Gebrauch gemacht. Bei der ab-

schließenden Betrachtung von Verfahren wurde auch festgestellt, daß in den Akten befindliche Aussagen, welche Hinweise auf noch nicht festgestellte Täter enthielten, unberücksichtigt geblieben waren.

Die Verwirklichung des neuen Kurses und die Lehren, die aus den Fehlern der Rechtsprechung der letzten Zeit gezogen worden waren, insbesondere auch die Anleitung in der Entschließung der 14. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, den ehrlichen Arbeiter zu erkennen und als solchen zu behandeln, zwang die Gerichte, sich mit der Person jedes einzelnen Angeklagten besonders eingehend auseinanderzusetzen. Trotz der Kürze der bis zur Verhandlung zur Verfügung stehenden Zeit sind einzelne Gerichte von sich aus dazu übergegangen, sich genaue Kenntnis über die Person des Angeklagten zu verschaffen. Es wurden Auskünfte über das Verhalten des Angeklagten in seiner Arbeit und über sein sonstiges gesellschaftliches Verhalten, seine Stellung im Betrieb, über das Verhältnis zu seinen Arbeitskollegen und, soweit es jugendliche Angeklagte betraf, über das Elternhaus und die Familie eingeholt. Dies geschah zum Teil durch Heranziehung der bei den Gerichten tätigen Praktikanten und auch dadurch, daß der Staatsanwalt oft auf Anregung des Gerichts gemäß § 174 StPO an Ort und Stelle die noch erforderlichen Ermittlungen anstellte.

Diese Vorbereitung der Verhandlung erleichterte es beträchtlich, in der Hauptverhandlung zwischen Provokateuren und ehrlichen Arbeitern zu unterscheiden. Es gibt eine große Anzahl von Urteilen, in denen die Gerichte auf Grund dieser genauen Kenntnis der Person des Angeklagten dazu gekommen sind, seine Verantwortlichkeit als weniger schwer anzusehen, ihn richtig als ehrlichen Arbeiter zu kennzeichnen und deshalb entweder das Verfahren gegen ihn einzustellen oder auf eine verhältnismäßig geringe Strafe zu erkennen. So hat das Kammergericht das Verfahren gegen einen Bauarbeiter gemäß § 153 der alten StPO eingestellt, der sich einer Gruppe von streikenden Kollegen angeschlossen, mitdemonstriert, Losungen gerufen und ein ihm übergebenes Transparent getragen hatte, ohne dabei Gewalttätigkeiten begangen zu haben. Maßgebend für diese Entscheidung war die Persönlichkeit des Täters, die das Gericht wie folgt charakterisiert hat:

„Der Angeklagte gehört nach den gesamten Umständen, wie sie das angefochtene Urteil darstellt, zu jenen ehrlichen, aber irregeleiteten Arbeitern, die, wie die Erklärung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vom 21. Juni 1953 sagt, wenn sie auch zeitweilig irrgingen, nicht aufgehört haben, ehrliche Arbeiter zu sein, und weiterhin zu achten sind. Er gehört nicht zu jenen von den Kriegshetzern gekauften Provokateuren, die bewußt Unruhen in Berlin organisiert haben. Der Angeklagte ist zwar auch schuldig, denn ohne die Teilnahme aller dieser Arbeiter, die die Organisatoren und Provokateure des faschistischen Putsches für ihre verbrecherischen Zwecke mißbrauchten, hätten die Ereignisse überhaupt nicht soweit kommen können, wie sie gekommen sind. Der Angeklagte hat seinen Irrtum auch eingesehen und aus seinem falschen Verhalten gelernt. Er wird nach der Überzeugung des Strafsenats des Kammergerichts in Zukunft durch seine Arbeit beweisen, daß er seine Fehler wiedergutmachen wird.“

Zutreffend ist auch die Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 der alten StPO in folgendem Fall: Ein Arbeiter erklärte am Abend des 17. Juni 1953 im angetrunkenen Zustand in einer Gastwirtschaft, nachdem die Verabreichung weiterer Getränke durch den Wirt